

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbahngesetzes (3. BbÄndG)

A. Zielsetzung

Der gesetzliche Auftrag, die Deutsche Bundesbahn nach kaufmännischen Grundsätzen wie ein Wirtschaftsunternehmen zu führen, erfordert eine Veränderung der Führungsstruktur.

Das Planungsrecht der Deutschen Bundesbahn soll im Interesse der Rechtssicherheit vereinfacht werden.

Die Möglichkeiten einer wirksameren Zusammenarbeit der Deutschen Bundesbahn mit den Bundesländern bei Streckenumstellungen oder -stillegungen sollen verdeutlicht werden.

B. Lösung

1. Die Veränderung der Führungsstruktur umfaßt

- eine flexible Festlegung von Zahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder,
- die Schaffung einer Ressortverantwortlichkeit im Rahmen der Gesamtverantwortung des Vorstands, wobei ein Vorstandsmitglied für personelle und soziale Aufgaben zuständig ist,
- die Möglichkeit der Ergänzung durch stellvertretende Vorstandsmitglieder und
- für die Führungskräfte unterhalb der Vorstandsebene die Bestellung auf Zeit.

Dieser Personenkreis wird in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis berufen; eine vertragliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen ist vorgesehen.

2. Das Planungsrecht der Deutschen Bundesbahn wird an neuere Fachplanungsgesetze des Bundes angepaßt.

3. Ein Bundesland kann die Weiterführung des Betriebs auf einer nach Beendigung der Bundesaufgabe an sich umzustellenden oder stillzulegenden Strecke auf eigene Rechnung und nach eigenen Weisungen veranlassen und damit die Deutsche Bundesbahn beauftragen, wenn es dies im Rahmen seiner Aufgaben für die regionale Wirtschaftsförderung oder aus anderen Gründen für erforderlich hält.

C. Alternativen

Beibehaltung des geltenden Rechts und insbesondere damit Aufrechterhaltung einer behördenähnlichen Rechtsstellung der Unternehmensführung und Verzicht auf Verfahrensstrafung und Rechtssicherheit.

D. Kosten

Zu B 1.:

Bis zu 1,6 Millionen DM jährlich

Zu B 2.:

Die entstehenden Kosteneinsparungen sind nicht quantifizierbar.

Zu B 3.:

Grundsätzlich keine, jedoch Kostenbelastungen eines Landes in begrenzter Höhe aufgrund eigener Entscheidung möglich.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (34) – 910 06 – Vo 4/81

Bonn, den 21. September 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbahngesetzes (3. BbÄndG) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 28. August 1981 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Schmidt

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbahngesetzes (3. BbÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Zusammensetzung und Rechtsstellung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzter und weiteren Mitgliedern. Über die Zahl der Mitglieder beschließt die Bundesregierung. Ein Mitglied hat insbesondere die personellen und sozialen Aufgaben wahrzunehmen. Die Vorstandsmitglieder müssen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein und dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören. Sie sollen hervorragende Kenner des Verkehrswesens und der Wirtschaft sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund. Sie werden vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat für eine Amtszeit von längstens fünf Jahren, mindestens jedoch für zwei Jahre, vorgeschlagen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die Bundesregierung über die Vorschläge. Bei der Benennung der übrigen Vorstandsmitglieder ist auch der Vorsitzter zu hören. Die Vorstandsmitglieder werden auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt. Der Vorsitzter führt die Amtsbezeichnung „Vorsitzter des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn“; die übrigen Mitglieder führen die Amtsbezeichnung „Mitglied des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn“.

(3) Das Amtsverhältnis der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. Es endet mit Ablauf der Amtszeit oder der Entlassung. Auf Ersuchen des Bundesministers für Verkehr ist ein Vorstandsmitglied verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers weiterzuführen.

(4) Der Bundespräsident entläßt ein Vorstandsmitglied auf dessen Verlangen oder auf Beschluß der Bundesregierung. Vor der Beschlußfassung ist dem Vorstandsmitglied und dem Verwaltungsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Verwaltungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln bei der Bundesregierung die Abberufung beantragen. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält das Vorstandsmitglied eine vom Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Die Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam.

2. Nach § 8 werden folgende §§ 8 a und 8 b eingefügt:

„§ 8 a

Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

(1) Die Vorstandsmitglieder dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten anderen Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie dürfen nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Für die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens ist die Einwilligung des Bundesministers für Verkehr erforderlich; dieser entscheidet, inwieweit eine Vergütung abzuführen ist.

(2) Die für die Rechtsstellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz geltenden § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 bis 5 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201), geändert durch Artikel II § 36 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), sind entsprechend anzuwenden; dabei tritt an die Stelle des Bundesministers des Innern der Bundesminister für Verkehr.

(3) Im übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder, insbesondere Gehälter, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Haftung, durch Verträge geregelt, die der Bundesminister für Verkehr mit den Vorstandsmitgliedern schließt. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

§ 8 b

Ernennung von Beamten zu Vorstandsmitgliedern

(1) Wird ein Bundesbeamter in ein Amtsverhältnis nach § 8 berufen, so scheidet er mit dem

Beginn des Amtsverhältnisses aus seinem Amt als Beamter aus. Für die Dauer des Amtsverhältnisses ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Bei unfallverletzten Beamten bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt.

(2) Endet das Amtsverhältnis im Sinne des § 8, so tritt der Beamte, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter in den einstweiligen Ruhestand, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Altersgrenze (§ 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) erreicht hat. Er erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der Zeit des öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses verdient hätte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Richter des Bundes und Berufssoldaten.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Aufgaben des Vorstandes“
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
„Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die eine Aufteilung der Geschäfte auf die Mitglieder des Vorstandes vorsieht. Dabei ist § 8 Abs. 1 Satz 3 zu beachten.“

4. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

§ 9a
Stellvertretende Vorstandsmitglieder

(1) Höchstens drei stellvertretende Vorstandsmitglieder können vom Bundesminister für Verkehr nach Anhörung des Verwaltungsrates für eine Amtszeit von längstens fünf Jahren, mindestens jedoch für zwei Jahre, vorgeschlagen und vom Bundespräsidenten auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung ernannt werden. Sie führen die Amtsbezeichnung „Stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn“. § 8 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, die §§ 8 a und 8 b gelten entsprechend.

(2) Der Aufgabenbereich stellvertretender Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand festgelegt. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Bundespräsident entläßt ein stellvertretendes Vorstandsmitglied auf dessen Verlangen oder auf Vorschlag des Bundesministers für

Verkehr. § 8 Abs. 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

5. § 12 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Vorschläge für die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und stellvertretenden Vorstandsmitgliedern gemäß §§ 8 und 9 a.“

6. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

§ 19 a
Rechtsverhältnisse von Inhabern
leitender Dienstposten

Die Inhaber folgender leitender Dienstposten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund:

1. Präsident einer Bundesbahndirektion,
2. Präsident der Zentralen Transportleitung der Deutschen Bundesbahn,
3. Präsident eines Bundesbahn-Zentralamtes,
4. Präsident der Zentralen Verkaufsleitung der Deutschen Bundesbahn,
5. Leiter eines Fachbereichs bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn.

Sie führen eine der in Nummer 1 bis 5 genannten Amtsbezeichnungen. § 8 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 Satz 2, 3 und 5, Abs. 3 sowie die §§ 8 a, 8 b und 9 a Abs. 3 gelten entsprechend.“

7. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister für Verkehr ist für die dienstrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder zuständig. Der Vorstand ist oberster Dienstvorgesetzter der in § 19 a genannten Amtsinhaber und der Bundesbahnbeamten.“

8. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Planfeststellung kann bei Änderungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Pläne werden vom Vorstand oder durch eine von ihm ermächtigte Dienststelle der Deutschen Bundesbahn festgestellt.“

9. § 37 erhält folgende Fassung:

§ 37
Enteignungsrecht

(1) Die Deutsche Bundesbahn hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Die

Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 36 festgestellten Bauvorhabens notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht. Der nach § 36 festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

(2) Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.

(3) Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Ausführung von Vorarbeiten sowie über die Art der Durchführung trifft der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der höheren Verwaltungsbehörde.

(4) Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze.“

10. In § 51 werden nach dem Wort „Eisenbahnaufsicht,“ die Worte eingefügt:

„sowie nach Abschluß des Genehmigungsverfahrens zur dauernden Einstellung des Betriebs auf einer Bundesbahnstrecke (§ 14 Abs. 3 Buchstabe d) die Betriebsführung auf einer solchen Strecke“.

11. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbahngesetzes vorhandenen Vorstandsmitglieder und Ministerialdirektoren richten sich nach bisherigem Recht; Entsprechendes gilt für die Beamten auf Lebenszeit, denen ein Amt übertragen ist als

1. Präsident einer Bundesbahndirektion,
2. Präsident der Zentralen Transportleitung der Deutschen Bundesbahn,
3. Präsident eines Bundesbahn-Zentralamtes,
4. Präsident der Zentralen Verkaufsleitung der Deutschen Bundesbahn,
5. Ministerialdirigent bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn als Leiter eines Fachbereichs.“

- b) Die Absätze 2, 4 und 6 werden gestrichen; Absatz 5 wird Absatz 2.

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Bundesbahngesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt mit neuem Datum bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Seit jetzt drei Jahrzehnten bildet das Bundesbahngesetz die rechtliche Grundlage für die Verwaltung des Sondervermögens „Deutsche Bundesbahn (DB)“. Das Gesetz berücksichtigt dabei die von der Verfassung vorgesehene Führung der Bundeseisenbahnen in bundeseigener Verwaltung (Artikel 87 Abs. 1 GG) und knüpft auf mehreren Einzelgebieten an frühere reichsgesetzliche Regelungen an. Zwei Novellen 1961 und 1969 haben den Grundsatz, die DB nach kaufmännischen Prinzipien wie ein Wirtschaftsunternehmen zu führen, verdeutlicht und den Handlungsspielraum der Unternehmensführung im Verhältnis zum Bund, insbesondere auf dem Gebiet der Preisbildung, erweitert. Der Unternehmenscharakter der DB als gemeinwirtschaftliches Unternehmen der Verkehrswirtschaft blieb dabei im wesentlichen unberührt.

Auch der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt diese Grundlagen der Unternehmensverfassung. Er sucht jedoch in Fortführung der Zielsetzung der Novellen von 1961 und 1969 den rechtlichen Status der Angehörigen der Leitungsebene der Deutschen Bundesbahn durch eine bessere Führungsstruktur sowie durch Ausschöpfung der Möglichkeiten des öffentlichen Dienstrechts dem Handlungsrahmen für andere Wirtschaftsunternehmen anzunähern. Dies soll dazu beitragen, daß die DB im Rahmen einer wettbewerbsorientierten Verkehrswirtschaft und im Rahmen der Verkehrspolitik des Bundes sowie im Einklang mit der gleichgerichteten Verkehrspolitik der Europäischen Gemeinschaften die ihr zukommenden Aufgaben besser erfüllen kann. Auch wird dadurch eine verbesserte Leistungsfähigkeit der Führungsstruktur erwartet.

Die Angehörigen der obersten Führungsspitze des Unternehmens sollen künftig nicht mehr als Beamte, sondern auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses tätig werden. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis eine flexiblere, den Aufgaben der DB als Wirtschaftsunternehmen besser angepaßte Ausgestaltung und Entwicklung der Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder bei der Deutschen Bundesbahn zuläßt. Insbesondere sollen dadurch bessere Voraussetzungen geschaffen werden, um Persönlichkeiten für die Unternehmensführung der DB zu gewinnen, die über Erfahrungen in Führungsaufgaben der Wirtschaft verfügen. Dabei wird im Interesse einer möglichst hohen Leistungsfähigkeit angestrebt, ihre persönliche und fachliche Qualifikation sowie ihre Zahl in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Persönlichkeiten zu bringen, die sich aus dem Bereich des Verkehrswesens, insbesondere des Eisenbahnwesens für die Führungsspitze der Deutschen Bundesbahn qualifiziert haben.

Die Überlegung, die DB stärker an die Führungsstruktur nach aktienrechtlichen Grundsätzen ausgerichteter Wirtschaftsunternehmen anzugleichen, schließt eine flexible und differenzierte Geschäftsaufteilung in der Leitung des Unternehmens ein. Dies erfordert, die Zahl der Vorstandsmitglieder jeweils den sich ändernden Aufgabenstellungen anzupassen. Für bestimmte, in der Regel auch zeitlich abgegrenzte Aufgaben, die eine besondere Wahrnehmung unterhalb der Vorstandsebene erfordern, wird die Möglichkeit der Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern vorgesehen. Eine solche Konstruktion macht die Bestellung von Abteilungsleitern in der Hauptverwaltung der DB künftig entbehrlich.

Die Inhaber von leitenden Dienstposten bei der Deutschen Bundesbahn sollen Zug um Zug, d. h. bei jeweils anstehender Neubesetzung solcher Dienstposten, ihr Amt ebenfalls in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ausüben, um die Durchsetzung der durch die Führungsspitze verfolgten unternehmenspolitischen Ziele zu gewährleisten.

Den erforderlichen besoldungsrechtlichen Anpassungen wird in einer der nächsten Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes Rechnung getragen. In soweit gilt das bisherige Recht übergangsweise fort.

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus einige der Rechtssicherheit dienende Neuregelungen des Planungsrechts der Deutschen Bundesbahn vor und verdeutlicht die Möglichkeiten einer wirksameren Zusammenarbeit der Deutschen Bundesbahn mit den Bundesländern bei Streckenumstellungen oder -stillegungen.

Kosten:

Die endgültige Kostenbelastung hängt von der Gestaltung der Verträge ab. Dabei wird ein Kostenrahmen von 1,6 Millionen DM nicht überschritten werden, zumal die Gestaltung der Dienstverträge unterhalb der Vorstandsebene sich in Anlehnung an die Sätze des Besoldungsrechtes vollziehen wird.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1

Zur Führung der Aufgaben der Deutschen Bundesbahn in einer wettbewerbsorientierten Verkehrswirtschaft ist eine Stärkung der Unternehmensleitung durch erfahrene Führungskräfte aus der Wirtschaft und dem Verkehrswesen unerlässlich. Um Hindernisse, die sich bei der Gewinnung solcher Persönlichkeiten aus beamtenrechtlichen Vorschriften ergeben können, zu beseitigen sowie im Hinblick auf gemeinwirtschaftliche und hoheitliche Aufgaben des Unternehmens und seine Bedeutung für die

Gesamtwirtschaft sollen die Vorstandsmitglieder künftig auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses tätig werden. Dadurch können auch Fragen des Gehalts, Ruhegehalts, der Hinterbliebenenversorgung und der Haftung — ähnlich wie bei anderen wichtigen öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Finanzpolitik (vgl. z. B. § 7 Abs. 4 des Bundesbankgesetzes) — in einer auf den Einzelfall abgestimmten Weise geregelt werden (vgl. § 8 a Abs. 3).

Als hinderlich bei der Verfolgung der eingangs genannten Zielsetzungen haben sich ferner seit längerem die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder auf vier sowie — bei deren Rechtsstellung als Beamte auf Zeit — die starre Amtsdauer erwiesen. Es soll daher künftig ein Vorstand gebildet werden, der neben dem Vorsitz aus einer veränderbaren Zahl von weiteren Mitgliedern bestehen kann. Die personellen und sozialen Aufgaben werden dabei wie bisher durch ein Vorstandsmitglied wahrgenommen. Dadurch wird auch ermöglicht, einzelne Vorstandsmitglieder für die Wahrnehmung bestimmter Aufgabenschwerpunkte zu bestellen. Da diese Aufgaben zeitlich begrenzten Charakter haben können, erlaubt § 8, sowohl die Zahl der Vorstandsmitglieder nach dem jeweiligen Bedarf festzulegen als auch im Einzelfall die Amtsdauer von fünf Jahren zu verkürzen, jedoch nicht unter zwei Jahre. Davon kann auch bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern Gebrauch gemacht werden. Im Hinblick auf größere Flexibilität wird ferner von der Festlegung einer Altersgrenze abgesehen.

Außerdem kann ein Vorstandsmitglied ohne Angabe eines wichtigen Grundes abberufen werden, wenn die Bundesregierung dies dem Bundespräsidenten vorschlägt. Diese Möglichkeit soll die Übereinstimmung der Geschäftspolitik des Vorstandes mit den Zielsetzungen der Politik der Bundesregierung, insbesondere auf verkehrspolitischem Gebiet, sichern helfen.

Die Beteiligung des Verwaltungsrates bei Bestellung und Abberufung entspricht der bisherigen Regelung.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Bestimmungen des § 8 a des Bundesbahngesetzes schreiben die Eidesleistung für die Vorstandsmitglieder vor und legen die weiteren für die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses maßgebenden Rechte und Pflichten fest. Soweit für die Mitglieder des Vorstandes nicht besondere Regelungen gelten sollen, wird hierbei weitgehend auf entsprechende dienstrechtliche Bestimmungen im Bundesdatenschutzgesetz, die für den gleichfalls in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehenden Bundesdatenschutzbeauftragten gelten, verwiesen, wobei die dort dem Bundesminister des Innern vorbehaltenen Befugnisse dem Bundesminister für Verkehr zustehen sollen. Eine Besonderheit besteht für die Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn z. B. darin, daß im Hinblick auf die Aufgabenverteilung zwischen der Deutschen Bundesbahn und ihren Beteiligungsgesellschaften

eine Mitwirkung von Mitgliedern des Vorstandes in den Aufsichtsräten dieser Gesellschaften — ebenso wie bei den Konzernen der Wirtschaft — vielfach wünschenswert oder sogar erforderlich ist. Dem wird in § 8 a Abs. 1 Satz 3 Rechnung getragen. Der sonst bei öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen zum Bund geltende Grundsatz, daß solche Amtsträger dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens regelmäßig nicht angehören dürfen, wird den Verhältnissen bei der Deutschen Bundesbahn und ihren Beteiligungsgesellschaften nicht gerecht, weil es sich hier nicht um einen Ausnahmefall handelt. Durch die erforderliche Einwilligung des Bundesministers für Verkehr wird eine sachgerechte Beschränkung im Einzelfall sichergestellt.

Absatz 3 ist Grundlage für die im Einzelfall mit den Vorstandsmitgliedern zu schließenden Verträge.

§ 8 b regelt die Besonderheiten, die sich dann ergeben, wenn ein Beamter in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis als Mitglied des Vorstandes berufen wird, und zwar sowohl hinsichtlich beamtenrechtlicher Rechte und Pflichten als auch in bezug auf die Rechtsfolgen nach Beendigung einer Amtsdauer im öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis sowie die Versorgung.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Bedeutung für eine verbesserte Führungsorganisation kommt auch der Aufteilung der Geschäfte des Vorstandes auf die einzelnen Vorstandsmitglieder bei unveränderter Gesamtverantwortung des Vorstandes für die wichtigsten Angelegenheiten des Unternehmens zu. § 9 Abs. 2 schreibt diese auch in anderen Wirtschaftsunternehmen eingeführte Praxis künftig vor. Im übrigen bleibt die Geschäftsverteilung dem Vorstand selbst vorbehalten.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Ressortverantwortung der Mitglieder des Vorstandes führt dazu, daß die Koordinierung der Tätigkeit der Fachbereiche in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn nicht mehr wie bisher durch einen Abteilungsleiter, sondern unmittelbar durch ein Vorstandsmitglied — in der Regel jeweils für mehrere Fachbereiche — wahrgenommen werden kann. Deswegen soll künftig auf Abteilungsleiter verzichtet werden. Dabei soll aber im Hinblick auf die Zielsetzung, alle wichtigen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in der Führungsspitze zusammenfassen zu können, die Möglichkeit geschaffen werden, für bestimmte Aufgaben bis zu drei stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen zu können. Bedeutung hat diese Möglichkeit vor allem für wichtige, in der Regel fachübergreifende Aufgaben auch zeitlich begrenzter Art, z. B. auf dem Gebiet der Investitionspolitik, des Marketings oder der Einführung neuer Techniken. Außerdem wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, stellvertretende Vorstandsmitglieder bei Bewährung in den Vorstand berufen zu können.

Die Ernennung geschieht auf Zeit im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses, das ent-

sprechend dem für die Vorstandsmitglieder in den §§ 8, 8a und 8b geregelten öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ausgestaltet sein soll. Stellvertretende Vorstandsmitglieder nehmen an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Daneben sind sie berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen (§ 9 Abs. 3 des Bundesbahngesetzes).

Ihr Aufgabenbereich wird vom Vorstand festgelegt. Soweit der Vorstand nichts anderes festlegt, sind stellvertretende Vorstandsmitglieder dem Vorstand insgesamt für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Die Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder sowie die Einrichtung stellvertretender Vorstandsmitglieder (§§ 8 und 9a) macht eine Anpassung der bisherigen Beschlußfassungskompetenzen des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn in Absatz 1 Nr. 5 erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Ähnliche Gesichtspunkte wie für die Mitglieder des Vorstandes nach § 8 werden in § 19a für herausgehobene Führungspositionen unterhalb der Vorstandsebene, also die Präsidenten der Bundesbahndirektionen, der Zentralen Transportleitung der Deutschen Bundesbahn, der Bundesbahn-Zentralämter und der Zentralen Verkaufsleitung der Deutschen Bundesbahn sowie die Leiter von Fachbereichen bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn berücksichtigt. Dieser Personenkreis soll daher künftig ebenfalls in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis tätig werden.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Die Änderung des § 20 Abs. 1 ist eine Folgeregelung, die durch den Wegfall des Beamtenverhältnisses für die Vorstandsmitglieder und die Einführung eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses auch für herausgehobene Positionen unterhalb der Vorstandsebene erforderlich wird. Im übrigen kann die Dienstvorgesetztenfunktion der Vorstandsmitglieder uneingeschränkt im öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis wahrgenommen werden, so daß weitere Änderungen entbehrlich sind.

Zu Artikel 1 Nr. 8

- a) Mit der Einfügung des neuen Absatzes 2 soll klargestellt werden, daß die Deutsche Bundesbahn — entsprechend der schon bisher geübten Praxis und der auch anderen Baulastträgern bereits gesetzlich eingeräumten Möglichkeit (vgl. z. B. § 17 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes) — befugt ist, in den genannten Fällen von einer Planfeststellung abzusehen.
- b) der bisherige Absatz 2 wird durch die Einfügung zu a) Absatz 3.
- c) Die Regelung in Absatz 4 dient der Rechtssicherheit und Verfahrensstraffung, indem sie festlegt,

daß die Deutsche Bundesbahn künftig stets für Planfeststellungsentscheidungen zuständig ist. Bisher verlagert sich die sachliche Zuständigkeit auf den Bundesminister für Verkehr, wenn sich aus der Stellungnahme der Anhörungsbehörde ergibt, daß zwischen der Deutschen Bundesbahn und anderen Behörden Meinungsverschiedenheiten bestehen. Streittig bleibt dabei beispielsweise oft, ob jede in der Stellungnahme der Anhörungsbehörde aufgeführte Behördeneinwendung als „Meinungsverschiedenheit“ zu bewerten ist oder nur solche, die eine Behörde im Rahmen ihres öffentlich-rechtlich normierten Zuständigkeitsbereiches erhebt. Offen bleibt auch, ob eine Verlagerung der Zuständigkeit auch dann eintritt, wenn die Anhörungsbehörde eine Behördeneinwendung zwar dem Zuständigkeitsbereich dieser Behörde zuordnet, diese Zuordnung aber fehlerhaft ist.

Da die sachliche Zuständigkeit der den Plan feststellenden Behörde grundsätzlich eine zwingende Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit ihres Handelns bildet, Auseinandersetzungen hierüber daher zu Rechtsunsicherheit sowie Verfahrensverzögerungen führen können, bedarf das bisherige Recht einer Änderung. Dies soll in der genannten Weise und in Anlehnung an § 14 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes geschehen. Die Deutsche Bundesbahn hat daher künftig nicht nur die von Bürgern, sondern auch die von Behörden erhobenen Einwendungen in die Abwägung aller von ihrer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen.

Der Rechtsschutz des Bürgers bleibt von der Regelung ebenso unberührt wie die Verantwortlichkeiten des Bundesministers für Verkehr nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Diese Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie trägt der Rechtentwicklung in Fachplanungsgesetzen des Bundes seit 1951 Rechnung (z. B. § 19 des Bundesfernstraßengesetzes).

Zu Artikel 1 Nr. 10

Die Einfügung stellt klar, daß ein Land, nachdem das Verfahren zur Stilllegung einer Bundesbahnstrecke abgeschlossen und dadurch die Bundesaufgabe beendet ist, auf dieser Strecke den Betrieb durch die Deutsche Bundesbahn weiterführen lassen kann (Organleihe). Dies kann in Fällen in Betracht kommen, in denen ein Land im Rahmen seiner Aufgaben z. B. auf dem Gebiet der regionalen Wirtschaftsförderung die Weiterführung des Betriebs oder einer Betriebsart auf einer Bundesbahnstrecke auf seine Rechnung und nach seinen Weisungen für erforderlich hält.

Zu Artikel 1 Nr. 11

- a) Die Übergangsregelung in Absatz 1 legt fest, daß für die Rechtsverhältnisse vorhandener Mitglieder des Vorstands der Deutschen Bundesbahn sowie bestimmter, im einzelnen in der Vorschrift genannter Inhaber von Führungspositionen un-

terhalb der Vorstandsebene das bisherige Recht bis zum Ausscheiden aus ihrem Amt fortgilt.

- b) Der bisherige Absatz 1 sowie die Absätze 2, 4 und 6 sind gegenstandslos geworden und daher aufzuheben. Die sich aus a) und b) ergebende neue Nummernfolge der Absätze ist zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2

Nach dieser Bestimmung kann der Bundesminister für Verkehr eine neue Bekanntmachung des Bundesbahngesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Änderungen veranlassen.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

